

Zu Tagesordnungspunkt 2+3

Der Gemeindewahlleiter  
0120 20 11 50

7. Oktober 2024  
Sachb.: Frau Abbass Elnakady  
Tel: 41 02  
Fax: 41 41  
E-Mail: sussan.abbasselnakady@braunschweig.de

**Herr Bezirksbürgermeister Hitzmann  
Stadtbezirk 221 (Weststadt)**

Über

**Ref. 0103**

|   |
|---|
| Stadt Braunschweig<br>Referat Bezirksgeschäftsstellen<br>-Bezirksgeschäftstelle West- |
| Eing.: 07. OKT. 2024  |
| Gesch.-Z. 0103 40 K   |
| .....Anlagen  |

**Mandatswechsel im Stadtbezirk 221 (Weststadt)**

Anliegend übersende ich Ihnen eine Kopie der Feststellung des Gemeindewahlleiters und der Annahmeerklärung von Frau Steffi Grade mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Frau Steffi Grade wird das Mandat von Frau Andrea Ottmer übernehmen, die am 1. September 2024 aus Braunschweig verzogen ist.

Frau Steffi Grade hat der Mandatsübernahme mit Schreiben vom 28. September 2024 zugestimmt. Daher geht der Sitz gemäß § 44 Abs. 1 NKWG auf sie über, sobald der Stadtbeirat den Sitzverlust von Frau Andrea Ottmer gemäß § 52 Abs. 2 NKG festgestellt hat.

i. A.

Abbass Elnakady

Der Gemeindewahlleiter  
0120 20 11 50

**Feststellung des Gemeindewahlleiters gem. § 44 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. Nr. 3/2014 S. 35)**

1. Andrea Ottmer, Mitglied im Stadtbezirksrat des Stadtbezirks 221 (Weststadt), ist am 1. September 2024 aus Braunschweig verzogen und hat somit die Wählbarkeit für den Stadtbezirksrat verloren. Der Sitz wird frei, sobald der Stadtbezirksrat die Feststellung nach § 52 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) getroffen hat.
2. Der Sitz geht gemäß § 44 Abs. 1 NKWG nach Maßgabe des § 38 NKWG auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags über. Für den Sitzübergang ist der Beschluss des Stadtbezirksrates zum Sitzverlust erforderlich.
3. Andrea Ottmer hat die Mitgliedschaft im Stadtbezirksrat des Stadtbezirks 221 auf Vorschlag der SPD durch Listenwahl erworben.
4. Die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags für die Listenwahl ist

Steffi Grade  
Ahrweg 11, 38120 Braunschweig

5. Ausschließungsgründe liegen nicht vor.
6. Das Stadtbezirksratsmandat geht auf Steffi Grade über. Gemäß § 51 S. 2 NKomVG beginnt die Mitgliedschaft im Stadtbezirksrat frühestens mit der Feststellung nach § 52 Abs. 2 NKomVG.

Zweifel an den getroffenen Feststellungen bestehen nicht. Es kann auf die Einberufung des Gemeindewahl-ausschusses verzichtet werden. Der Sitzübergang ist öffentlich bekannt zu geben. Steffi Grade ist zu benachrichtigen.  
i. V.

Hallmann

Steffi Grade  
Ahrweg 11  
38120 Braunschweig

|  |
|--|
| Stadt Braunschweig<br>Referat Statistik, Bevölkerung, Statistik,<br>Verwaltungswesen |
| Eing.: 07.10.2024  |
| Gesch.-Z.: 0720 .....  |
| Anlagen: .....   |

An den  
Gemeindewahlleiter der Stadt Braunschweig  
Wahlamt  
Reichsstr. 3  
38100 Braunschweig

**Ergebnis der Kommunalwahlen vom 12. September 2021  
Mandat im Stadtbezirksrat des Stadtbezirks 221 (Weststadt)**

Sehr geehrter Herr Dr. Pollmann,

hiermit erkläre ich, dass ich das Mandat im Stadtbezirksrat des Stadtbezirks 221 (Weststadt)



annehme.<sup>1)</sup>



ablehne.<sup>2)</sup>

**Erklärung gemäß § 50 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)<sup>3)</sup>**

Eine Unvereinbarkeit von beruflicher Tätigkeit und Mandat kann vorliegen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- a) der Stadt Braunschweig
- b) eines Unternehmens, einer kommunalen Anstalt oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts, wenn die Stadt Braunschweig dort die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte hält
- c) des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport, die unmittelbar Aufgaben der Kommunalaufsicht über die Stadt Braunschweig ausüben.



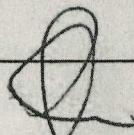
Die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen treffen auf mich NICHT zu.



Eine der unter a) bis c) genannten Voraussetzungen trifft auf mich zu,

Ich bin beschäftigt bei:

als:



Braunschweig, den 28.09.2024

*Unterschrift*

<sup>1)</sup> Die Mitgliedschaft im Stadtbezirksrat beginnt frühestens mit der Feststellung des Stadtbezirksrates, dass das bisherige Mitglied das Mandat verloren hat (§§ 51 S. 2, 52 Abs. 2 NKomVG).

<sup>2)</sup> Bei einer Ablehnung der Mandatsübernahme ist die Übersendung des Originals erforderlich.

<sup>3)</sup> Nur auszufüllen, wenn das Mandat angenommen wird.